



Geschäftsbereich / Fachbereich	Sachbearbeiter
Fachbereich 21 - Bauleitplanung	Frau Eberhardt

Az.: 610/11-21/Eb

Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Umwelt-, Energie- und Verkehrsausschuss	05.10.2023	öffentlich	Entscheidung
Gemeinderat	24.10.2023	öffentlich	Entscheidung

Betreff

Ausweisung des Wasserschutzgebietes "Mühlthal" für die Brunnen XI und XII Mühlthal sowie für die Fischzuchtquelle zur öffentlichen Wasserversorgung des Würmtal-Zweckverbands - erneute Stellungnahme der Gemeinde

Anlagen:

20230823_Entwurf_WSG-VO-Mühlthal_Stand160823
20230823_WSGMühlthal_A3_20000_Landscape_Entwurf
20230925_Stellungnahme_Hydrogeologie

Sachverhalt:

1. Die Ausweisung des Wasserschutzgebietes „Mühlthal“ für die Brunnen XI und XII Mühlthal sowie die Fischzuchtquelle zur öffentlichen Wasserversorgung des Würmtal-Zweckverbands (WZV) befindet sich gerade im Verfahren. Im Juli und August 2022 fand die öffentliche Auslegung der Unterlagen statt, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, sowie der Entwurf der Wasserschutzgebietsverordnung einschließlich Lageplänen über den Schutzgebietsumfang.

Derzeit läuft dazu (auf Grundlage des Plansicherstellungsgesetzes) eine Online-Konsultation anstelle des üblichen Erörterungstermins. Vom 04.09.2023 bis einschließlich 15.10.2023 können sich Behörden, Vereinigungen, Betroffene und Einwendungsführer im Verfahren äußern. Das Protokoll zur Online-Konsultation, der Entwurf der Wasserschutzgebietsverordnung „Mühlthal“ und die Lagepläne im Maßstab 1 : 20.000 und 1 : 6.000 stehen auf der Homepage des Landratsamts Starnberg unter <https://lk-starnberg.de/downloadwasserrecht> zur Verfügung.

2. Während der öffentlichen Auslegung im Jahr 2022 hat die Gemeinde Gauting zu den damals ausgelegten Unterlagen wie folgt Stellung genommen:

„Auf dem Gebiet der Gemeinde Gauting wird mit dem neuen Wasserschutzgebiet Mühlthal nahezu die (südliche) Hälfte der mit sachlichem Teilflächennutzungsplan Windkraft ausgewiesenen Konzentrationsfläche Königswiesen überlagert. Im Hydrogeologischen Gutachten vom Januar 2022 wird dies außer Acht gelassen und lediglich auf den verhältnismäßig kleinen Teil der gemeinsamen Konzentrationsfläche von Gauting und Starnberg auf Starnberger Gebiet eingegangen.

Aus Sicht der Gemeinde Gauting ist es nicht nachvollziehbar und auch nicht hinnehmbar, dass mit § 3 Abs. 1 Nr. 2.5 der Verordnung in einem großen Teil einer schon seit über zehn Jahren bestehenden und mit einem landkreisweiten Flächennutzungsplan gesicherten Kon-

zentrationenfläche Windkraft diese Anlagen verboten werden sollen, während gleichzeitig der Ausbau alternativer Energien (politisch) vorangetrieben wird.

Dieser Sachverhalt ist auch deshalb nicht nachvollziehbar, da das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz im Jahr 2019 mitgeteilt hat, dass bei 45 in festgesetzten Trinkwasserschutzgebieten liegenden Windkraftanlagen keine Fälle bekannt sind, bei denen durch Windkraftanlagen Gewässerverunreinigungen bzw. negative Auswirkungen für Gewässer verursacht wurden. Das bestätigten auch die Fachagentur Windenergie an Land und der Bund Naturschutz. Und auch das Bundesamt für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz hat keine Kenntnis von nennenswerten Belastungen des Grundwassers durch Windkraftanlagen. Aus der gleichen Stellungnahme des Ministeriums geht außerdem hervor, dass bei Windkraftanlagen in oder in der Nähe von Wasserschutzgebieten im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) bzw. den anderen gebietspezifischen fachlichen und rechtlichen Vorschriften jeder Einzelfall geprüft wird, ob schädliche Gewässerveränderungen zu erwarten sind und deshalb das Vorhaben versagt werden muss oder dieses unter Auflagen genehmigt werden kann. Dabei wird durch die Vorgaben der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) sichergestellt, dass keine wassergefährdenden Stoffe ins Grundwasser dringen.

Die Gemeinde Gauting fordert, in der Weiteren Schutzzone W III A Windkraftanlagen mindestens unter den Bedingungen zuzulassen, wie sie in der Weiteren Schutzzone W III B erlaubt sind (dort nur zulässig für getriebelose Anlagen ohne Spezialgründungen, sofern die Gründungssohle über dem höchsten zu erwartenden Grundwasserstand liegt). Es gibt vielfältige Möglichkeiten, beim Bau von Windkraftanlagen auf die Anforderungen in einem Wasserschutzgebiet einzugehen, angefangen von den Gründungen (die z.B. bei Mastfundamenten für Freileitungen bis zu einer Tiefe von 3 m erfolgen dürfen), über die Sicherung des Grundwassers vor wassergefährdenden Stoffen (mit Hilfe von Auffangwannen, Doppelwandigkeit, geschlossenen Systemen, Befüllungen außerhalb des Wasserschutzgebiets, Fernüberwachung und besonders geschultes Personal usw.) bis hin zur Auswahl der Windanlage selbst (mit oder ohne Getriebe).

Infolge eines möglichen Windanlagenbaus müssten dann ggf. auch die Regelungen zu unterirdischen Leitungen angepasst werden. In der Nähe des Brunnengrundstücks befindet sich schon ein Trafohäuschen zum Betrieb des Brunnens. Ähnliches würde für eine mögliche Errichtung von Windkraftanlagen innerhalb der bereits ausgewiesenen Konzentrationsfläche ebenfalls benötigt.

Aus Sicht der Gemeinde ist es unerlässlich, die Möglichkeit für die Errichtung von Windenergieanlagen in diesem Bereich auch weiterhin zu erhalten.“

3. Die während der öffentlichen Auslegung zum Wasserschutzgebiet „Mühlthal“ eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen hat das Landratsamt Starnberg gemeinsam mit dem Wasserwirtschaftsamt Weilheim gewürdigt. Im Protokoll zur Online-Konsultation wird unter Punkt 9.6.2 auf die Stellungnahme der Gemeinde Gauting (und auch die diesbezügliche Stellungnahme der Stadt Starnberg) wie folgt eingegangen:

„Die südliche Hälfte der Windkraftkonzentrationsfläche der Gemeinde Gauting liegt innerhalb von W II und W III A. Die Gemeinde Gauting fordert deshalb, die Windkraftnutzung in W III A mindestens unter den Voraussetzungen der W III B (getriebelose Anlagen ohne Spezialgründung sowie Gründungssohle über dem höchsten zu erwartenden Grundwasserstand) zuzulassen. Einerseits sei der Ausbau erneuerbarer Energien gewünscht, andererseits keine negativen Auswirkungen auf das Grundwasser bekannt und der Grundwasserschutz über entsprechende Auflagen herstellbar.

Die Windkraftkonzentrationsfläche „Hanfeld“ der Stadt Starnberg liegt ebenfalls innerhalb von W II und W III A. Die Konzentrationsfläche ist in der 45. Änderung des Flächennutzungsplans

der Stadt Starnberg dargestellt und würde durch das Verbot der Wasserschutzgebietsverordnung entfallen. Es sei zu beurteilen, ob der Wegfall der Windkraftkonzentrationsfläche „Hanfeld“ Auswirkungen auf die gesamte Konzentrationsflächenplanung und den diesbezüglichen Abwägungsvorgang der Stadt Starnberg entfaltet.

Der Bau von Windkraftanlagen ist unter anderem auch an wasserwirtschaftliche Anforderungen gebunden, die zu lokalen Einschränkungen führen können. Die umweltfreundliche Gewinnung von Windenergie muss unter Berücksichtigung des Grundwasserschutzes erfolgen. Deshalb sind in W II und W III A Eingriffe in den Untergrund auch durch Windkraftanlagen unzulässig. Eine Beauftragung bietet keinen ausreichenden Grundwasserschutz, da Gefahren für das Trinkwasser unter z.B. einer Monitoring-Auflage nur erkannt, aber nicht verhindert werden.

Die Wasserschutzgebietsverordnung „Mühlthal“ verursacht weder eine Beeinträchtigung der Gesamtplanung für Windkraftkonzentrationsflächen der Gemeinde Gauting noch für jene der Stadt Starnberg.

Selbst nach Wegfall der Windkraftkonzentrations-Teilfläche im Mühlthal mit circa 43 ha stehen der Gemeinde Gauting noch Teilflächen beim Ortsteil Tiefenbrunnen [Anmerkung: Gemeint sein dürfte die Konzentrationsfläche Oberbrunn.] mit circa 160 ha (nach Abzug der dortigen Wasserschutzgebietsflächen), westlich des Ortsteils Stockdorf mit circa 32 ha (nach Abzug der dortigen Wasserschutzgebietsflächen) und südlich des Ortsteils Buchendorf mit circa 336 ha zur Verfügung.

Der Stadt Starnberg stehen nach Wegfall der Teilfläche „Hanfeld“ mit circa 11 ha noch Teilflächen um den Ortsteil Schwaige mit circa 140 ha, nördlich des Ortsteils Hadorf mit circa 160 ha (aufgrund der Lage in Wasserschutzgebieten unter Beschränkung auf getriebelose Anlagen ohne Spezialgründung sowie Gründungssohle über dem höchsten zu erwartenden Grundwasserstand) und nördlich des Ortsteils Perchting mit circa 160 ha zur Verfügung.“

4. Die Gemeinde Gauting macht von der Möglichkeit Gebrauch, erneut eine Stellungnahme zu der geplanten Ausweisung des Wasserschutzgebiets Mühthal abzugeben, da die Ausführungen des Landratsamts Starnberg weiterhin nicht nachvollzogen bzw. hingenommen werden können.
- 4.1 In der Theorie mögen nach Abzug der südlichen Hälfte der Konzentrationsfläche bei Königswiesen noch große Flächen für eine Windenergienutzung im Gemeindegebiet zur Verfügung stehen. Allerdings sind bei der Errichtung von Windenergieanlagen neben Wasserschutzgebieten zusätzlich andere Faktoren zu berücksichtigen, wie z.B. Natur- und Artenschutz, der Zuschnitt der in Frage kommenden Flächen, Abstände zu Messstationen, Denkmäler, Sparten sowie vor allem die ausgewiesenen Gautinger Konzentrationsflächen, die zivile und besonders die militärische Luftfahrt, Netzanschlussmöglichkeiten sowie die Eigentumsverhältnisse und zur Verfügung stehende Grundstücke. Weitere Faktoren bei der Standortwahl und -konfiguration sind die Abstände der Windenergieanlagen untereinander (Minimierung Windabschattung), die Ausrichtung der Anlagen senkrecht zur Hauptwindrichtung, die Anordnung der Anlagen am bestehenden Wegenetz, die Eingriffsminimierung (z.B. im Wald) sowie die Baugrund- und Bodenbegebenheiten.

All diese Punkte beeinflussen die Verfügbarkeit der theoretisch vorhandenen Flächen für eine Windenergienutzung und können diese weiter einschränken bzw. reduzieren. Aktuell sind in drei von fünf Gautinger Konzentrationsflächen Windenergieanlagen aufgrund entgegenstehender militärischer Belange nicht genehmigungsfähig. Die gegenständliche Konzentrationsfläche hingegen erfährt keinerlei Einschränkungen durch die militärische Luftfahrt. Daher können aus Sicht der Gemeinde die nun geplanten Einschränkungen durch die Ausweisung eines Wasserschutzgebiets mit dem vollkommenen Verbot der Errichtung von Windkraftanlagen nicht hingenommen werden.

4.2 Um die hydrogeologische Situation besser einschätzen zu können, hat die Gemeinde ein Fachbüro mit einer Stellungnahme beauftragt. Ergebnis ist, dass aus hydrogeologischer Sicht das Verbot für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen in Schutzzone W III A nicht gerechtfertigt und auch fachtechnisch sowie fachgutachterlich nicht haltbar ist.

Darin geht es u.a. vor allem darum, dass

- in der gleichen Schutzzone W III A, in der Windenergieanlagen verboten sind, der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zulässig sein soll (Punkt 3 der Stellungnahme),
- eine nachgewiesenermaßen mittlere bis hohe Schutzfunktion der Deckschichten vorhanden ist (bei gleichzeitig keinen bekannten Verunreinigungen des Grundwassers durch Windenergieanlagen) (Punkt 3),
- Notfall- und Maßnahmenpläne sowohl für die Bau- als auch die Betriebsphase implementiert werden (Punkt 3),
- bei Normalgründung bis 3 m Tiefe (ohne Baugrundverbesserung) kein Gefährdungspotenzial für das Grundwasservorkommen gegeben ist (Punkt 4.1),
- bei land- und forstwirtschaftlichen Nutzungen Bauten mit Baugruben zulässig sind (Punkt 4.2),
- für den vergleichbaren land- und forstwirtschaftlichen Maschinenpark keine Vorgaben zum Maschineneinsatz bestehen (Punkt 4.2),
- Kühlflüssigkeiten im Generator im Belebten biologisch sehr leicht abbaubar sind bzw. im Boden sehr gut gebunden werden und die Windenergieanlagen über Auffangräume und -wannen verfügen (Punkt 4.3),
- durch das Rückhaltevermögen des Untergrunds in Kombination mit weiteren Sicherungsmaßnahmen das hydrogeologische Risiko einer negativen Auswirkung auf das Grundwasser stark minimiert werden kann (Punkt 5.1).

Darüber hinaus wird die jeweilige Gefährdungsbeurteilung für die Bau- und die Betriebsphase und das Bauwerk selbst dargestellt (Punkt 5.2).

Die ausführlichen Erläuterungen des Büros GeoTeam vom 21.09.2023 (siehe Anhang zu dieser Beschlussvorlage) sind vollständig Teil der gemeindlichen Stellungnahme.

4.3 Ergänzend zu den hydrogeologischen Aspekten in der vorliegenden Stellungnahme von GeoTeam wird angemerkt, dass in der Abwägung im Online-Protokoll bei mehreren in § 3 des Entwurfs der Wasserschutzgebiets-Verordnung genannten Verboten auf mögliche bzw. notwendige Einzelfallprüfung zu denkbaren Befreiungen verwiesen wird. Dabei hat der Vorhabenträger darzulegen, ob eine Trinkwassergefährdung besteht, und Maßnahmen zur Gefahrvorsorge darzustellen. Wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder es nach überwiegenden Gründen des Wohls der Allgemeinheit erforderlich ist, kann nach diesen Ausführungen eine Befreiung erteilt werden. Fälle, bei denen auf Einzelfallprüfungen zu Befreiungen verwiesen wird, sind z.B. die Eisenbahnstrecke, die Leitungsverlegung und -erneuerung, Trinkwasseranlagen, Geothermie, landwirtschaftliche Beschränkungen und forstwirtschaftliche Bewirtschaftungseinschränkungen. Dagegen fehlen solche Ausführungen im Kapitel zu Windkraftkonzentrationsflächen völlig (siehe Punkt 9.6.2 des Protokolls).

4.4 Auch die Argumentation im Protokoll zur Online-Konsultation, dass eine Beauftragung keinen ausreichenden Grundwasserschutz bietet, da Gefahren für das Trinkwasser unter z.B. einer Monitoring-Auflage nur erkannt, aber nicht verhindert werden, ist aus Sicht der Gemeinde nicht nachvollziehbar. In der Weiteren Schutzzone W III B wird mit der Regelung, dass hier nur getriebelose Windkraftanlagen ohne Spezialgründungen zulässig sind, sofern die Gründungssole über dem höchsten zu erwartenden Grundwasserstand liegt, genau eine solche Beauftragung angeführt. Auch bei anderen Maßnahmen im geplanten Wasserschutzgebiet ist in der Abwägung immer wieder von Beauftragungen die Rede.

Wie bereits sowohl in der vorherigen gemeindlichen als auch in der nun vorliegenden hydrogeologischen Stellungnahme beschrieben, gibt es eine Reihe von Möglichkeiten, beim Bau von Windkraftanlagen auf die Anforderungen in einem Wasserschutzgebiet einzugehen. Als Beispiele dafür wurden und werden die Gründung, die Sicherung des Grundwassers vor

wassergefährdenden Stoffen (z.B. mit Hilfe von Auffangwannen, Doppelwandigkeit, Arbeitsmaschinen mit biologisch abbaubaren Hydraulikölen, Vorhalten von Ölbindeflies/Saugfließ, Vorhalten von Gerätschaften (z.B. Bagger), um im Notfall kontaminierten Boden aufnehmen zu können, umfangreiche Unterweisung der Arbeiter usw.) sowie die Auswahl der Windenergieanlage selbst (mit und ohne Getriebe) angeführt.

- 4.5 Schließlich bezweifelt die Gemeinde Gauting, dass dem gesetzlich verankerten, überragenden öffentlichen Interesse an erneuerbaren Energien bei der Abwägung das entsprechende Gewicht beigemessen wurde.
- 4.5.1 Gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) (2023) liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen (sowie den dazugehörigen Nebenanlagen) für erneuerbare Energien im überragenden öffentlichen Interesse und dienen auch der öffentlichen Sicherheit. Weiter heißt es in § 2 EEG, dass bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausneutral ist, die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden sollen. Dies wurde auch in das Bayerische Klimaschutzgesetz (BayKlimaG) übernommen. Darin heißt es in Art. 2 Abs. 5 Satz 2 BayKlimaG, dass die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien sowie die dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen. Aus Sicht der Gemeinde Gauting kann der Abwägung nicht entnommen werden, ob und inwiefern diesem Aspekt das notwendige Gewicht beigemessen wurde, zumal es, wie oben erwähnt, Mittel gibt, möglicherweise bestehende Risiken durch Auflagen zu minimieren.
- 4.5.2 Neben den gesetzlichen Regelungen in § 2 EEG geht außerdem aus dem Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 28.08.2023 beiliegenden Hinweisen zur bauplanungsrechtlichen Eingriffsregelung dieser Vorrang der erneuerbaren Energien bei der Schutzgüterabwägung – auch in Bezug auf die Ausweisung von Wasserschutzgebieten – deutlich hervor. Denn darin heißt es ausdrücklich (Hervorhebungen durch die Gemeinde): „§ 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) definiert die Bedeutung des Ausbaus der erneuerbaren Energien. In der Folge muss im Rahmen von Schutzgüterabwägungen das besonders hohe Gewicht der erneuerbaren Energien berücksichtigt werden. Bis zum Erreichen der Treibhausgasneutralität sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung eingebracht werden. **Konkret sollen die erneuerbaren Energien damit im Rahmen von Abwägungsentscheidungen u.a. gegenüber** seismologischen Stationen, Radaranlagen, **Wasserschutzgebieten**, dem Landschaftsbild, Denkmalschutz oder im Forst-, Immissionsschutz-, Naturschutz-, Bau- oder Straßenrecht **nur in Ausnahmefällen überwunden werden.**“ Dies sieht die Gemeinde Gauting im Fall des Wasserschutzgebiets Mühlthal als nicht gegeben an.
- 4.5.3 In einem umweltministeriellen Schreiben vom 24.02.2023 wird ebenfalls erläutert, dass aufgrund der Regelungen im EEG und dem BayKlimaG die Belange der erneuerbaren Energien bei Entscheidungsspielräumen mit einem deutlich höheren Gewicht als andere Belange und damit als vorrangiger Belang bei den jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen zu berücksichtigen sind. Verwiesen wird gleichzeitig auf Art. 20a GG, der dem Klimaschutz Verfassungsrang verleiht. Öffentliche Interessen können somit den erneuerbaren Energien nur dann entgegenstehen, wenn sie, wie etwa der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen, mit einem vergleichbaren verfassungsrechtlichen Rang gesetzlich verankert bzw. gesetzlich geschützt sind oder einen gleichwertigen Rang besitzen.

Weiter wird in diesem umweltministeriellen Schreiben ausgeführt, dass hieraus zwar nicht folgt, dass sich die Belange der erneuerbaren Energien stets und automatisch gegenüber anderen durchsetzen, jedoch kann das besondere Gewicht der erneuerbaren Energien bei Abwägung mit anderen relevanten Belangen wie u.a. seismologischen Stationen, Radaranlagen, Wasserschutzgebieten, Landschaftsbild, Denkmalschutz oder im Forst-, Immissionsschutz-, Naturschutz-, Bau- oder Straßenrecht nach der Gesetzesbegründung nur in Ausnahmefällen überwunden werden. Liegt ein solcher Ausnahmefall vor, muss die Behörde

dies gesondert begründen und dokumentieren. In der Begründung muss deutlich werden, warum z.B. die ebenfalls verfassungsrechtlich durch Art. 20a GG geschützten natürlichen Lebensgrundlagen das überragende öffentliche Interesse an den erneuerbaren Energien und deren Beitrag zur öffentlichen Sicherheit überwiegen.

Umgekehrt kann die zuständige Behörde für den Vorrang der erneuerbaren Energien in Abwägungs- und Ermessenentscheidungen auf die gesetzgeberischen Wertungen in § 2 EEG und Art. 2 Abs. 5 Satz 2 BayKlimaG verweisen. Der Hinweis auf diese gesetzgeberischen Wertungen entbindet allerdings nicht von der Pflicht, unterlegene Belange zu ermitteln, zu bewerten und Gründe für ihr Unterlegen mitzuteilen.

Und weiter heißt es in dem o.g. Schreiben, dass **jegliche Entscheidungsspielräume** im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten **auszunutzen sind**, um Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien zulassen zu können. **Beispielsweise ist zu prüfen, ob und wie den mit diesen Anlagen in Konflikt stehenden Belangen** (Natur-, Arten, Wasserschutz etc.) **durch geeignete Nebenbestimmungen in der behördlichen Entscheidung Rechnung getragen werden kann.**

Außerdem führt das umweltministerielle Schreiben aus, dass das bayerische Unterstützungsgebot aus Art. 2 Abs. 3 Satz 2 BayKlimaG noch über den in § 13 Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) hinausgeht und einen aktiven Beitrag der Behörden zur Erreichung der Klimaziele einfordert. Diese Rechtspflichten der Behörden können im Wege der Fach- und Rechtsaufsicht durchgesetzt werden. Unterbleibt eine solche Unterstützung des Klimaschutzes, leidet die Entscheidung an einem Mangel, der im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten ggf. nachträglich behoben werden muss. Andersfalls ist die Entscheidung rechtswidrig.

- 4.6 Unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen, der hydrogeologischen Verhältnisse und Einschätzungen, der Möglichkeit von Befreiungen und Beauftragungen und schließlich das überragende öffentliche Interesse an erneuerbaren Energien hält die Gemeinde ein pauschales Verbot von Windenergieanlagen in der Schutzzone III A für nicht angemessen.
- Unter Beachtung der Gefährdungspotenziale, der Gleichbehandlung mit anderen nicht geregelten Nutzungstatbeständen sowie der Verhältnismäßigkeit fordert die Gemeinde eine Staffelung der Verbotstatbestände bzw. Erlaubnisse von Getriebeanlagen und getriebelosen Windenergieanlagen zwischen den vorgeschlagenen Schutzzonen W III A und W III B. Dies entspräche eher einer an Sachgrundlagen und Erfahrungshorizonten orientierten Genehmigungspraxis bzw. einer entsprechenden Abfassung von Schutzgebietsverordnungen. Denn für Bau und Betrieb von Windenergieanlagen bedarf es umfassender und exakt definierter Bau- und Betriebsabläufe, in die sehr regelmäßig Notfall- und Maßnahmenpläne integriert sind. Der auf den Baustellen und in Betrieb und Wartung tätige Personenkreis wird grundsätzlich entsprechend unterwiesen. Bereits anhand dieser geregelten Abläufe ist hinsichtlich der Gefahr eines Eintrags wassergefährdender Stoffe in das mit Schutzgebietsfestsetzung zu schützende Grundwasservorkommen von einer günstigeren Gefährdungsbeurteilung für den Bau und Betrieb von Windenergieanlagen auszugehen als bei sonstigen Tätigkeiten im Umfang mit wassergefährdenden Stoffen und dem landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Maschineneinsatz im Wasserschutzgebiet.
- In diesem Fall wären dann auch Vergleichbarkeit zu den Erlaubnistatbeständen für Gewerbe- und Landwirtschaftsbetriebe in den Schutzzonen W III A und W III B und insofern auch eine bessere Rechtssicherheit im Rahmen des Verfahrens zur Schutzgebietsfestsetzung gegeben.
- Es ist zwar bekannt, dass die Musterverordnung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt in der Fassung vom 15.02.2023 unter Nr. 2.5 einen generellen Verbotstatbestand für Windenergieanlagen in der Schutzzone W III A von Wasserschutzgebieten enthält. Es wird jedoch sowohl das Erfordernis dieses Verbotstatbestands als auch die Rechtmäßigkeit im Vergleich zur Regelung anderer Tatbestände und bestehender ungeregelter Gefährdungspotenziale, z.B. aus dem Maschineneinsatz in Land- und Forstwirtschaft, der auch in Schutzzone W II keinen besonderen Regelungen unterworfen ist, bezweifelt.

Auch die raumordnende Wirkung der bereits seit längerem konkretisierten Konzentrationsflächen für Windenergie im vorliegenden Schutzgebietsverfahren wird nicht entsprechend gewürdigt. Auch hier wird die Voraussetzung für eine Erlaubnis getriebeloser Anlagen in Schutzzone W III A gesehen, die gerne mit Auflagen wie der Erfordernis von Notfall- und Maßnahmenplänen versehen werden kann.

Die Gefährdungsbeurteilung in der hydrogeologischen Stellungnahme zeigt, dass die verbleibenden Restrisiken einer Freisetzung wassergefährdender Stoffe nach Umsetzung der üblichen Maßnahmen in der Bau- und Betriebsphase als gering bis sehr gering zu bewerten sind. Dem Untergrund am Standort mit einer auch bei hohen Grundwasserständen 45 bis 50 Meter mächtigen und vergleichsweise homogenen Grundwasserüberdeckung aus Kiesen, die in der Regel als schluffig-sandige Kiese bis sandige Kiese vorliegen, ist ein gutes Bindungsvermögen für Mineralöle oder synthetische Öle zuzuordnen.

Daher ist ein Verzicht auf ein Verbot für die Errichtung getriebeloser Windenergieanlagen in der Schutzzone W III A mit dem Schutzziel des Trinkwasserschutzgebiets Mühlthal vereinbar. In Schutzzone W III B wird unter den gegebenen Untergrundbedingungen auch die Errichtung von Getriebeanlagen als mit dem Grundwasserschutz vereinbar angesehen.

So könnte die Gemeinde dem Wunsch nachkommen, ihren Beitrag zur Energiewende zu leisten und gleichzeitig eine sichere Trinkwasserversorgung durch den Würmtal-Zweckverband – und damit auch der Gemeinde Gauting selbst – gewährleistet werden.

Anlagen: Entwurf der aktuellen Wasserschutzgebietsverordnung
aktueller Lageplan (Schutzgebietskarte) WSG Mühlthal im Maßstab 1 : 20.000
Hydrogeologische Stellungnahme vom 21.09.2023

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von der Beschlussvorlage der Verwaltung (Drucksache Ö 0538) vom 29.09.2023 zur Ausweisung des Wasserschutzgebiets „Mühlthal“.
2. Der Gemeinderat fasst folgende Stellungnahme der Gemeinde Gauting als Beschluss:

Die Gemeinde Gauting macht von der Möglichkeit Gebrauch, erneut eine Stellungnahme zu der geplanten Ausweisung des Wasserschutzgebiets Mühlthal abzugeben, da die Ausführungen des Landratsamts Starnberg weiterhin nicht nachvollzogen bzw. hingenommen werden können.

1. In der Theorie mögen nach Abzug der südlichen Hälfte der Konzentrationsfläche bei Königswiesen noch große Flächen für eine Windenergienutzung im Gemeindegebiet zur Verfügung stehen. Allerdings sind bei der Errichtung von Windenergieanlagen neben Wasserschutzgebieten zusätzlich andere Faktoren zu berücksichtigen, wie z.B. Natur- und Artenschutz, der Zuschnitt der in Frage kommenden Flächen, Abstände zu Messstationen, Denkmäler, Sparten sowie vor allem die ausgewiesenen Gautinger Konzentrationsflächen, die zivile und besonders die militärische Luftfahrt, Netzanschlussmöglichkeiten sowie die Eigentumsverhältnisse und zur Verfügung stehende Grundstücke. Weitere Faktoren bei der Standortwahl und -konfiguration sind die Abstände der Windenergieanlagen untereinander (Minimierung Windabschattung), die Ausrichtung der Anlagen senkrecht zur Hauptwindrichtung, die Anordnung der Anlagen am bestehenden Wegenetz, die Eingriffsminimierung (z.B. im Wald) sowie die Baugrund- und Bodenbegebenheiten.

All diese Punkte beeinflussen die Verfügbarkeit der theoretisch vorhandenen Flächen für eine Windenergienutzung und können diese weiter einschränken bzw. reduzieren. Aktuell sind in drei von fünf Gautinger Konzentrationsflächen Windenergieanlagen aufgrund

entgegenstehender militärischer Belange nicht genehmigungsfähig. Die gegenständliche Konzentrationsfläche hingegen erfährt keinerlei Einschränkungen durch die militärische Luftfahrt. Daher können aus Sicht der Gemeinde die nun geplanten Einschränkungen durch die Ausweisung eines Wasserschutzgebiets mit dem vollkommenen Verbot der Errichtung von Windkraftanlagen nicht hingenommen werden.

2. Um die hydrogeologische Situation besser einschätzen zu können, hat die Gemeinde ein Fachbüro mit einer Stellungnahme beauftragt. Ergebnis ist, dass aus hydrogeologischer Sicht das Verbot für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen in Schutzzone W III A nicht gerechtfertigt und auch fachtechnisch sowie fachgutachterlich nicht haltbar ist.

Darin geht es u.a. vor allem darum, dass

- in der gleichen Schutzzone W III A, in der Windenergieanlagen verboten sind, der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zulässig sein soll (Punkt 3 der Stellungnahme),
- eine nachgewiesenermaßen mittlere bis hohe Schutzfunktion der Deckschichten vorhanden ist (bei gleichzeitig keinen bekannten Verunreinigungen des Grundwassers durch Windenergieanlagen) (Punkt 3),
- Notfall- und Maßnahmenpläne sowohl für die Bau- als auch die Betriebsphase implementiert werden (Punkt 3),
- bei Normalgründung bis 3 m Tiefe (ohne Baugrundverbesserung) kein Gefährdungspotenzial für das Grundwasservorkommen gegeben ist (Punkt 4.1),
- bei land- und forstwirtschaftlichen Nutzungen Bauten mit Baugruben zulässig sind (Punkt 4.2),
- für den vergleichbaren land- und forstwirtschaftlichen Maschinenpark keine Vorgaben zum Maschineneinsatz bestehen (Punkt 4.2),
- Kühlflüssigkeiten im Generator im Belebtsboden biologisch sehr leicht abbaubar sind bzw. im Boden sehr gut gebunden werden und die Windenergieanlagen über Auffangräume und -wannen verfügen (Punkt 4.3),
- durch das Rückhaltevermögen des Untergrunds in Kombination mit weiteren Sicherungsmaßnahmen das hydrogeologische Risiko einer negativen Auswirkung auf das Grundwasser stark minimiert werden kann (Punkt 5.1).

Darüber hinaus wird die jeweilige Gefährdungsbeurteilung für die Bau- und die Betriebsphase und das Bauwerk selbst dargestellt (Punkt 5.2).

Die ausführlichen Erläuterungen des Büros GeoTeam vom 21.09.2023 (siehe Anhang zu dieser Beschlussvorlage) sind vollständig Teil der gemeindlichen Stellungnahme.

3. Ergänzend zu den hydrogeologischen Aspekten in der vorliegenden Stellungnahme von GeoTeam wird angemerkt, dass in der Abwägung im Online-Protokoll bei mehreren in § 3 des Entwurfs der Wasserschutzgebiets-Verordnung genannten Verboten auf mögliche bzw. notwendige Einzelfallprüfung zu denkbaren Befreiungen verwiesen wird. Dabei hat der Vorhabenträger darzulegen, ob eine Trinkwassergefährdung besteht, und Maßnahmen zur Gefahrvorsorge darzustellen. Wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder es nach überwiegenden Gründen des Wohls der Allgemeinheit erforderlich ist, kann nach diesen Ausführungen eine Befreiung erteilt werden. Fälle, bei denen auf Einzelfallprüfungen zu Befreiungen verwiesen wird, sind z.B. die Eisenbahnstrecke, die Leitungsverlegung und -erneuerung, Trinkwasseranlagen, Geothermie, landwirtschaftliche Beschränkungen und forstwirtschaftliche Bewirtschaftungseinschränkungen. Dagegen fehlen solche Ausführungen im Kapitel zu Windkraftkonzentrationsflächen völlig (siehe Punkt 9.6.2 des Protokolls).
4. Auch die Argumentation im Protokoll zur Online-Konsultation, dass eine Beauftragung keinen ausreichenden Grundwasserschutz bietet, da Gefahren für das Trinkwasser unter z.B. einer Monitoring-Auflage nur erkannt, aber nicht verhindert werden, ist aus Sicht der Gemeinde nicht nachvollziehbar. In der Weiteren Schutzzone W III B wird mit der Rege-

lung, dass hier nur getriebelose Windkraftanlagen ohne Spezialgründungen zulässig sind, sofern die Gründungssohle über dem höchsten zu erwartenden Grundwasserstand liegt, genau eine solche Beauflagung angeführt. Auch bei anderen Maßnahmen im geplanten Wasserschutzgebiet ist in der Abwägung immer wieder von Beauflagungen die Rede.

Wie bereits sowohl in der vorherigen gemeindlichen als auch in der nun vorliegenden hydrogeologischen Stellungnahme beschrieben, gibt es eine Reihe von Möglichkeiten, beim Bau von Windkraftanlagen auf die Anforderungen in einem Wasserschutzgebiet einzugehen. Als Beispiele dafür wurden und werden die Gründung, die Sicherung des Grundwassers vor wassergefährdenden Stoffen (z.B. mit Hilfe von Auffangwannen, Doppelwandigkeit, Arbeitsmaschinen mit biologisch abbaubaren Hydraulikölen, Vorhalten von Ölbindflies/Saugflies, Vorhalten von Gerätschaften (z.B. Bagger), um im Notfall kontaminierten Boden aufnehmen zu können, umfangreiche Unterweisung der Arbeiter usw.) sowie die Auswahl der Windenergieanlage selbst (mit und ohne Getriebe) angeführt.

5. Schließlich bezweifelt die Gemeinde Gauting, dass dem gesetzlich verankerten, überragenden öffentlichen Interesse an erneuerbaren Energien bei der Abwägung das entsprechende Gewicht beigemessen wurde.
- 5.1 Gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) (2023) liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen (sowie den dazugehörigen Nebenanlagen) für erneuerbare Energien im überragenden öffentlichen Interesse und dienen auch der öffentlichen Sicherheit. Weiter heißt es in § 2 EEG, dass bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausneutral ist, die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden sollen. Dies wurde auch in das Bayerische Klimaschutzgesetz (BayKlimaG) übernommen. Darin heißt es in Art. 2 Abs. 5 Satz 2 BayKlimaG, dass die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien sowie die dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen. Aus Sicht der Gemeinde Gauting kann der Abwägung nicht entnommen werden, ob und inwiefern diesem Aspekt das notwendige Gewicht beigemessen wurde, zumal es, wie oben erwähnt, Mittel gibt, möglicherweise bestehende Risiken durch Auflagen zu minimieren.
- 5.2 Neben den gesetzlichen Regelungen in § 2 EEG geht außerdem aus den, einem Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 28.08.2023 beigelegten Hinweisen zur bauplanungsrechtlichen Eingriffsregelung dieser Vorrang der erneuerbaren Energien bei der Schutzgüterabwägung – auch in Bezug auf die Ausweisung von Wasserschutzgebieten – deutlich hervor. Denn darin heißt es ausdrücklich (Hervorhebungen durch die Gemeinde): „§ 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) definiert die Bedeutung des Ausbaus der erneuerbaren Energien. In der Folge muss im Rahmen von Schutzgüterabwägungen das besonders hohe Gewicht der erneuerbaren Energien berücksichtigt werden. Bis zum Erreichen der Treibhausgasneutralität sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung eingebracht werden. **Konkret sollen die erneuerbaren Energien damit im Rahmen von Abwägungsentscheidungen u.a. gegenüber** seismologischen Stationen, Radaranlagen, **Wasserschutzgebieten**, dem Landschaftsbild, Denkmalschutz oder im Forst-, Immissionsschutz-, Naturschutz-, Bau- oder Straßenrecht **nur in Ausnahmefällen überwunden werden.**“ Dies sieht die Gemeinde Gauting im Fall des Wasserschutzgebiets Mühlthal als nicht gegeben an.
- 5.3 In einem umweltministeriellen Schreiben vom 24.02.2023 wird ebenfalls erläutert, dass aufgrund der Regelungen im EEG und dem BayKlimaG die Belange der erneuerbaren Energien bei Entscheidungsspielräumen mit einem deutlich höheren Gewicht als andere Belange und damit als vorrangiger Belang bei den jeweils durchzuführenden Schutzgü-

terabwägungen zu berücksichtigen sind. Verwiesen wird gleichzeitig auf Art. 20a GG, der dem Klimaschutz Verfassungsrang verleiht. Öffentliche Interessen können somit den erneuerbaren Energien nur dann entgegenstehen, wenn sie, wie etwa der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen, mit einem vergleichbaren verfassungsrechtlichen Rang gesetzlich verankert bzw. gesetzlich geschützt sind oder einen gleichwertigen Rang besitzen.

Weiter wird in diesem umweltministeriellen Schreiben ausgeführt, dass hieraus zwar nicht folgt, dass sich die Belange der erneuerbaren Energien stets und automatisch gegenüber anderen durchsetzen, jedoch kann das besondere Gewicht der erneuerbaren Energien bei Abwägung mit anderen relevanten Belangen wie u.a. seismologischen Stationen, Radaranlagen, Wasserschutzgebieten, Landschaftsbild, Denkmalschutz oder im Forst-, Immissionsschutz-, Naturschutz-, Bau- oder Straßenrecht nach der Gesetzesbegründung nur in Ausnahmefällen überwunden werden. Liegt ein solcher Ausnahmefall vor, muss die Behörde dies gesondert begründen und dokumentieren. In der Begründung muss deutlich werden, warum z.B. die ebenfalls verfassungsrechtlich durch Art. 20a GG geschützten natürlichen Lebensgrundlagen das überragende öffentliche Interesse an den erneuerbaren Energien und deren Beitrag zur öffentlichen Sicherheit überwiegen.

Umgekehrt kann die zuständige Behörde für den Vorrang der erneuerbaren Energien in Abwägungs- und Ermessenentscheidungen auf die gesetzgeberischen Wertungen in § 2 EEG und Art. 2 Abs. 5 Satz 2 BayKlimaG verweisen. Der Hinweis auf diese gesetzgeberischen Wertungen entbindet allerdings nicht von der Pflicht, unterlegene Belange zu ermitteln, zu bewerten und Gründe für ihr Unterlegen mitzuteilen.

Und weiter heißt es in dem o.g. Schreiben, dass **jegliche Entscheidungsspielräume** im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten **auszunutzen sind**, um Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien zulassen zu können. **Beispielsweise ist zu prüfen, ob und wie den mit diesen Anlagen in Konflikt stehenden Belangen** (Natur-, Arten, Wasserschutz etc.) **durch geeignete Nebenbestimmungen in der behördlichen Entscheidung Rechnung getragen werden kann.**

Außerdem führt das umweltministerielle Schreiben aus, dass das bayerische Unterstützungsgebot aus Art. 2 Abs. 3 Satz 2 BayKlimaG noch über den in § 13 Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) hinausgeht und einen aktiven Beitrag der Behörden zur Erreichung der Klimaziele einfordert. Diese Rechtspflichten der Behörden können im Wege der Fach- und Rechtsaufsicht durchgesetzt werden. Unterbleibt eine solche Unterstützung des Klimaschutzes, leidet die Entscheidung an einem Mangel, der im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten ggf. nachträglich behoben werden muss. Andersfalls ist die Entscheidung rechtswidrig.

6. Unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen, der hydrogeologischen Verhältnisse und Einschätzungen, der Möglichkeit von Befreiungen und Beauftragungen und schließlich das überragende öffentliche Interesse an erneuerbaren Energien hält die Gemeinde ein pauschales Verbot von Windenergieanlagen in der Schutzzone III A für nicht angemessen.

Unter Beachtung der Gefährdungspotenziale, der Gleichbehandlung mit anderen nicht geregelten Nutzungstatbeständen sowie der Verhältnismäßigkeit fordert die Gemeinde eine Staffelung der Verbotstatbestände bzw. Erlaubnisse von Getriebeanlagen und getriebelosen Windenergieanlagen zwischen den vorgeschlagenen Schutzzonen W III A und W III B. Dies entspräche eher einer an Sachgrundlagen und Erfahrungshorizonten orientierten Genehmigungspraxis bzw. einer entsprechenden Abfassung von Schutzgebietsverordnungen.

Denn für Bau und Betrieb von Windenergieanlagen bedarf es umfassender und exakt definierter Bau- und Betriebsabläufe, in die sehr regelmäßig Notfall- und Maßnahmenpläne integriert sind. Der auf den Baustellen und in Betrieb und Wartung tätige Personenkreis wird grundsätzlich entsprechend unterwiesen. Bereits anhand dieser geregelten Abläufe ist hinsichtlich der Gefahr eines Eintrags wassergefährdender Stoffe in das

mit Schutzgebietsfestsetzung zu schützende Grundwasservorkommen von einer günstigeren Gefährdungsbeurteilung für den Bau und Betrieb von Windenergieanlagen auszugehen als bei sonstigen Tätigkeiten im Umfang mit wassergefährdenden Stoffen und dem landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Maschineneinsatz im Wasserschutzgebiet.

In diesem Fall wären dann auch Vergleichbarkeit zu den Erlaubnistatbeständen für Gewerbe- und Landwirtschaftsbetriebe in den Schutzzonen W III A und W III B und insofern auch eine bessere Rechtssicherheit im Rahmen des Verfahrens zur Schutzgebietsfestsetzung gegeben.

Es ist zwar bekannt, dass die Musterverordnung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt in der Fassung vom 15.02.2023 unter Nr. 2.5 einen generellen Verbotstatbestand für Windenergieanlagen in der Schutzzone W III A von Wasserschutzgebieten enthält. Es wird jedoch sowohl das Erfordernis dieses Verbotstatbestands als auch die Rechtmäßigkeit im Vergleich zur Regelung anderer Tatbestände und bestehender unregelter Gefährdungspotenziale, z.B. aus dem Maschineneinsatz in Land- und Forstwirtschaft, der auch in Schutzzone W II keinen besonderen Regelungen unterworfen ist, bezweifelt.

Auch die raumordnende Wirkung der bereits seit längerem konkretisierten Konzentrationsflächen für Windenergie im vorliegenden Schutzgebietsverfahren wird nicht entsprechend gewürdigt. Auch hier wird die Voraussetzung für eine Erlaubnis getriebeloser Anlagen in Schutzzone W III A gesehen, die gerne mit Auflagen wie der Erfordernis von Notfall- und Maßnahmenplänen versehen werden kann.

Die Gefährdungsbeurteilung in der hydrogeologischen Stellungnahme zeigt, dass die verbleibenden Restrisiken einer Freisetzung wassergefährdender Stoffe nach Umsetzung der üblichen Maßnahmen in der Bau- und Betriebsphase als gering bis sehr gering zu bewerten sind. Dem Untergrund am Standort mit einer auch bei hohen Grundwasserständen 45 bis 50 Meter mächtigen und vergleichsweise homogenen Grundwasserüberdeckung aus Kiesen, die in der Regel als schluffig-sandige Kiese bis sandige Kiese vorliegen, ist ein gutes Bindungsvermögen für Mineralöle oder synthetische Öle zuzuordnen.

Daher ist ein Verzicht auf ein Verbot für die Errichtung getriebeloser Windenergieanlagen in der Schutzzone W III A mit dem Schutzziel des Trinkwasserschutzgebiets Mühlthal vereinbar. In Schutzzone W III B wird unter den gegebenen Untergrundbedingungen auch die Errichtung von Getriebeanlagen als mit dem Grundwasserschutz vereinbar angesehen.

So könnte die Gemeinde dem Wunsch nachkommen, ihren Beitrag zur Energiewende zu leisten und gleichzeitig eine sichere Trinkwasserversorgung durch den Würmtal-Zweckverband – und damit auch der Gemeinde Gauting selbst – gewährleistet werden.

Gauting, 19.10.2023

Unterschrift